

Hinweis zur Nutzung des Deutschlandtickets bei Dienstreisen

Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) kann seit dem 01. Mai 2023 im gesamten Bundesgebiet mit dem Deutschlandticket für 49 Euro monatlich genutzt werden.

Gemäß § 4 Abs. 3 LRKG M-V sind mögliche Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen in maßvoller Abwägung des Zeitaufwandes zu nutzen.

Das Deutschlandticket ist eine Fahrpreisermäßigung im Sinne des § 4 Abs. 3 LRKG M-V, mit dem ähnlich wie mit privat beschafften Bahncards verfahren werden soll.

Vom Einsatz des vorhandenen Deutschlandtickets kann Abstand genommen werden, wenn der Geschäftsort zeitgerecht nur unter Einsatz von Verkehrsmitteln des Fernverkehrs (z.B. IC, EC oder ICE), ggf. unter weiterer Nutzung von ÖPNV-Verkehrsmitteln erreicht oder verlassen werden kann, oder die ausschließliche Nutzung von ÖPNV-Verbindungen zu unverhältnismäßig langen Reisezeiten führen und die Reisezeit durch Verbindungen des Fernverkehrs wesentlich verkürzt werden würde.

Die Kosten eines nicht aus dienstlichen Gründen gekauften Deutschlandtickets werden auf Antrag erstattet, wenn sie sich durch eine oder in der Summe mehrerer Dienstreisen im monatlichen Geltungszeitraum vollständig amortisiert haben.

Wird die Amortisationsgrenze nicht erreicht, kann keine Erstattung (auch keine teilweise Erstattung) erfolgen.

Bitte reichen Sie den Erstattungsantrag mit den üblichen Abrechnungsunterlagen ein und fügen als Nachweis für die Amortisation einen Kostenvergleich der DB-Fahrpreise (Screenshot) für die mit dem Deutschlandticket gefahrenen Dienstreisen bei.